

Handelshäuser einem andern einen *Biancocreedit* geben, d. h. ohne Deckung erhalten zu haben; sie kennen das Haus und seine Verhältnisse. Auch tritt sehr oft der Fall ein, daß man beim besten Willen, zu remittiren, es doch zu gewissen Zeiten nicht anders thun könnte, als mit *Coursverlust*. Diese Häuser stehen so mit einander, daß sie kein Bedenken haben, die Wechsel zu bezahlen, die *trassirt* worden sind, und für welche die Deckung erst später eingeht. Aber ich frage Sie, meine Herren, ob, wenn ein solcher Fall da ist und es wirklich einmal vorkommt, daß ein Haus, welches von einem andern, dem es Credit gegeben hatte, mit Wechseln bezogen worden ist, von diesem selbst, obschon es keine Deckung gemacht hat, zum Zahlen gezwungen wird, worüber sich also ersteres, das bezogene Haus, nicht beklagen kann, ob wegen eines solchen höchst selten vorkommenden Falles die Gesetzgebung danach geformt werden soll? Ich sollte das nicht meinen, sondern vielmehr glauben, daß es besser sei, der Satz bleibt stehen: wer *acceptirt* hat, muß bezahlen, es sei an wen es wolle. Hat der Herr Justizminister gemeint, weil man sich immer auf die preussische Conferenz berief, wenn es feststände, daß man dort die in unserer Deputation herrschenden Ansichten theile, daß also dieselben nach und nach allgemein würden, so würde unsere Regierung sich nicht dagegen erklären, dann muß ich einhalten, daß wir versuchen müssen, ob diese Grundsätze nicht allgemein werden können. Es hat bis jetzt nicht geleugnet werden können, daß es den Anschein gewinnt, als ob man in Preußen sich dafür aussprechen werde, und daher würde ich es politisch finden, daß wir den Anfang machten; denn wo kein Anfang ist, kann auch kein Ende sein. Bezeichnete der Herr Commissar am Schlusse seiner letzten Rede die sogenannten wahren Wechsel als verdorbene Dratten, so möchte ich dagegen behaupten, daß er durch das Gesetz den Credit im Wechselgeschäfte, der hoch stehen muß, sehr leicht verderben könnte, und ich kann nicht glauben, daß dies seine Absicht sein würde. Wollen wir dies nun gleichfalls nicht, so möchte ich die geehrte Kammer doch dringend bitten, nicht von dem Rathe der Deputation abzugehen.

Abg. Alién: Die Provocation des geehrten Herrn Regierungskommissars an das juristische Publicum veranlaßt mich zu der Erklärung, daß ich auch heute noch nicht von dem frühern Gutachten der Deputation abweichen kann. Es sind hauptsächlich zweierlei Gründe dagegen aufgestellt worden, und sie waren entlehnt 1) aus den Mandatsverhältnissen und 2) aus der Theorie der Bürgschaft. Was das Mandatsverhältniß betrifft, so will ich zugeben, daß der Mandatar berufen sei, auf Deckung zu denken; aber es ist ganz gewiß, daß er zuvörderst seinen Auftrag erfüllen muß, und daß er dann auch verlangen kann, wegen seiner Leistung entschädigt zu werden. In Beziehung auf die Bürgschaft kann ich die Anwendung auch nicht zugestehen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil in dem vorliegenden Falle nur zwei Personen vorhanden sind, bei der Bürgschaft aber deren wenigstens drei. Indessen, glaube ich, kann man von beiden Rücksichten um so mehr hier abgehen,

weil, wenn ich recht verstand, der geehrte Herr Commissar meinte, daß er selbst das Mandatarverhältniß bei der Sache nicht zu Grunde gelegt wissen wolle, und späterhin Se. Excellenz erklärten, daß die hohe Staatsregierung auch die Theorie der Bürgschaft nicht festhalte. Ich habe also gar keine Ursache, speciell weiter darauf einzugehen, und es bleibt mir zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens nur so viel übrig, auf den allgemeinen und einfachen Rechtsatz hinzudeuten, daß jeder *Acceptant* ein Zahlungsverprechen giebt. Se. Excellenz setzten dem entgegen, man könne es dem Wechsel nicht ansehen, ob Deckung vorhanden sei, die Präsumtion sei nicht für die Deckung; ich kann das aber nur dann zugeben, wenn der *Acceptant* beim *Accept* eine Bedingung diesfalls gemacht hat; hat er das aber nicht, so glaube ich, daß die Präsumtion für die vorhandene Deckung ist.

Staatsminister v. Könnerik: Schon bei der vorigen Berathung habe ich erklärt, man werde es am Ende noch dahin bringen, daß der Bezogene mit dem Zusatze *acceptirt*: aber nicht zu Gunsten des Ziehers.

Abg. Ziegler: Die Aeußerung des Herrn Staatsministers, daß es bei einem Gesetze allemal hauptsächlich darauf ankomme, daß es practisch nützlich sei, *acceptire* ich bestens, denn sie scheint mir nicht gegen die, sondern für die Deputation zu sprechen. In wie fern das, was die Deputation und mit ihr die practischen Kaufleute wollen, nützlich ist, ist zur Genüge auseinandergesetzt worden, sogar der Herr Regierungskommissar hat in seiner ersten Rede ausdrücklich zugestanden, daß allerdings manche Inconvenienzen aus dem jetzigen Systeme für die Kaufleute entstehen können. Mit ganz besonderm Vergnügen habe ich auch ferner aus dem Munde des Herrn Staatsministers gehört, daß, wenn die preussische Regierung sich wirklich zu dem von der Deputation vertheidigten Grundsatz verstände, die sächsische Regierung keinen Anstand nehmen werde, sich zu conformiren, und daraus schließe ich, daß die hohe Staatsregierung gegen das, was wir wollen, eigentlich so recht triftige Bedenken doch nicht haben könne; denn sonst würde sie wenigstens nicht bereits so weit Zugeständnisse machen. Ich sollte aber auch mit dem Abgeordneten Meißel meinen, daß, wenn einmal die Staatsregierung überzeugt ist, daß sie den von ihr bis jetzt festgehaltenen Grundsatz aufgeben kann, Sachsen als ein Handelsstaat lieber jetzt mit gutem Beispiele vorangehen sollte, und überzeugt sein dürfte, daß andere Staaten sich gewiß gern ihm anschließen würden. Der Herr Regierungskommissar hat gesagt, man träume jetzt, daß, wer einen Wechsel *acceptire*, ihn auch bezahlen müsse; nun, meine Herren, das ist wahrhaftig bei den Kaufleuten nicht nur ein Traum, sondern Wirklichkeit, wenn auch mitunter eine unerfreuliche Wirklichkeit. Aber fest steht es bei jedem Kaufmanne, daß ein *acceptirter* Wechsel bezahlt werden muß, mit einem andern Gedanken *acceptirt* er ihn gar nicht. Deswegen muß ich aber auch behaupten, daß derjenige Kaufmann, der einen Wechsel für einen Andern *acceptirt*, ohne Deckung zu